



Hausordnung der Berufsbildenden Schulen „Hermann Beims“ Magdeburg

Die Hausordnung der Berufsbildenden Schulen „Hermann Beims“ Gastronomie und Ernährung Magdeburg hat das Ziel den Erziehungs- und Bildungsauftrag des gültigen Schulgesetzes zu erfüllen.

Sie trägt dazu bei, Leben, Gesundheit und persönliche Wünsche aller an unserer Bildungseinrichtung tätigen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Angestellten, gleich welcher Herkunft, Nationalität, welchen Geschlechts, weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses zu sichern, das friedliche Zusammenleben innerhalb der Schule zu fördern und eine Schulkultur zu leben.

Niemand darf durch Bemerkungen bloßgestellt, herabgesetzt oder angegriffen werden. Wir drücken uns klar, eindeutig und respektvoll aus. Verhalten kann kritisiert werden, nicht die Persönlichkeit. Zweideutige Bemerkungen, sexualisierte Sprache oder herabsetzende (auch ironische/sarkastische) Äußerungen sind zu unterlassen. Dies gilt auch für nonverbales Verhalten und digitale Kommunikation.

1. Schulorganisation und Unterricht

- 1.1. Das Hausrecht für alle Standorte besitzt die Schulleiterin; in ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreterin. In ihrem Auftrag handeln die schulfachlichen Koordinatorinnen/Koordinatoren.
- 1.2. Der Schulbesuch ist gesetzliche Pflicht. Alle Schülerinnen und Schüler müssen:
 - regelmäßig und pünktlich zum Unterrichtsbeginn erscheinen,
 - für den Sport- und Fachpraxisunterricht eine vorschriftsmäßige Kleidung anlegen,
 - die vom Fachbereich bestätigten Lehrmaterialien und die notwendigen Unterrichtsmaterialien unverzüglich anschaffen und regelmäßig mitbringen.
- 1.3. Alle die Klassen betreffenden organisatorischen Fragen werden durch die jeweiligen Klassenlehrer/-innen bzw. deren Stellvertreter/-innen geregelt.
- 1.4. Unterrichtsstunden beginnen und enden mit dem Klingelzeichen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schulleitung zulässig.
- 1.5. Erscheinen Schüler/Schülerinnen zu spät zum Unterricht, wird dies von der unterrichtenden Lehrkraft im Klassenbuch protokolliert.
- 1.6. Falls eine Lehrkraft spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, meldet sich der Klassensprecher oder die Klassensprecherin bzw. stellvertretend ein Schüler oder eine Schülerin im Sekretariat.
- 1.7. Fachpraxisräume werden vor Unterrichtsbeginn von der jeweilige Fachlehrkraft aufgeschlossen. Mit Beginn der Hofpausen verlässt die jeweilige Fachlehrkraft den Raum als Letzte/r und schließt ihn ab.
- 1.8. Die Schulgebäude sind für Schülerinnen und Schüler täglich ab 07:00 Uhr geöffnet.



1.9.	<u>Unterrichtszeiten</u>	<u>Pausenzeiten</u>
	1. Stunde: 07:30 – 08:15 Uhr	
	2. Stunde: 08:15 – 09:00 Uhr	
		Frühstückspause 20 Min.
	3. Stunde: 09:20 – 10:05 Uhr	
	4. Stunde: 10:10 – 10:55 Uhr	
		Kleine Hofpause 10 Min.
	5. Stunde: 11:05 – 11:50 Uhr	
	6. Stunde: 11:55 – 12:40 Uhr	
		Mittagspause 20 Min.
	7. Stunde: 13:00 – 13:45 Uhr	
	8. Stunde: 13:50 – 14:35 Uhr	

Im Fachpraxisunterricht kann von den o. g. Zeiten abgewichen werden, soweit es pädagogisch bzw. schulorganisatorisch notwendig wird.

- 1.10. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die dem Erreichen des Ausbildungsziels dienen.
- 1.11. Während der Unterrichtszeiten ist Lärm auf dem Schulhof und im Schulgebäude zu vermeiden.
- 1.12. Jedes Verlassen des Raumes während des Unterrichts bedeutet eine Störung. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann es durch die Lehrkraft gestattet werden.
- 1.13. Das Essen ist während des Unterrichts untersagt. Lebensmittel sind in der Schultasche aufzubewahren.
- 1.14. Das Trinken in Unterrichtsräumen ist während des Unterrichts nur aus wiederverschließbaren Behältnissen gestattet.
- 1.15. Werkstätten und PC-Kabinette sind in den Pausen grundsätzlich zu verlassen und zu verschließen.
- 1.16. **Digitale Kommunikation zwischen schulischem Personal und Schülerschaft findet ausschließlich über den Schulmessenger und/oder die schulische E-Mail-Adresse statt (kein WhatsApp oder ähnliche).**

Die Benutzung von Mobiltelefonen, Smartphones inklusive Kopfhörern und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln ist im Schulgebäude gestattet.

Während des Unterrichts sind diese auszuschalten, Kopfhörer sind zu entfernen.

In Räumen, in denen Aufbewahrungstaschen vorhanden sind, werden die Geräte von den Lernenden vor Unterrichtsbeginn selbständig und unaufgefordert mit der Kamera nach unten dort abgelegt.

In Leistungsbewertungen und in Prüfungen wird die Benutzung von Mobiltelefonen, Smartphones und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln als Betrugsversuch gewertet.

Die Verbindung privater digitaler Endgeräte mit den elektronischen Tafeln ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Foto-, Video- und Audioaufnahmen im Unterricht sind untersagt.

Die Akkus privater elektronischer Endgeräte sind in der Regel nicht in der BbS zu laden. Diesbezüglich besteht Haftungsausschluss.



1.17. Eine Nutzung von eigener multimedialer Technik ist nur unter Einhaltung folgender Voraussetzungen möglich:

- die Nutzung erfolgt nur in Abstimmung mit den Fachlehrkräften,
- der Fortlauf des Unterrichts darf in keiner Weise beeinträchtigt werden,
- die BbS übernimmt keine Haftung bei Diebstahl,
- jede Schülerin/jeder Schüler ist für Mitschriften selbst verantwortlich,
- alle schriftlichen Leistungsüberprüfungen werden per Hand geschrieben,
- die Nutzung von Daten- und Steckdosen des Klassenraumes ist nicht gestattet, Ausnahmen kann die Fachlehrkraft gestatten.

1.18. Der jeweilige Stundenplan bzw. der Vertretungsplan sind verbindlich. Über eventuelle Veränderungen haben sich alle am Unterricht Beteiligten täglich eigenständig über die Homepage der Schule unter www.bbs-beims.de oder die Anzeigenmonitore in den Standorten zu informieren. Das erforderliche Passwort für den Vertretungsplan auf der Homepage erhalten die Schülerinnen und Schüler vom Klassenleiter/von der Klassenleiterin.

1.19. Notwendige Freistellungen, Schulfahrten, Exkursionen, Unterrichtsgänge oder umfangreichere Projekte sind entsprechend gültiger Gesetze und Erlasse mindestens eine Woche vorher über die Sekretariate bei der Schulleitung zur Genehmigung einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform (Formblatt).

1.20. Versäumen Schülerinnen oder Schüler eine ihnen rechtzeitig angekündigte Klassenarbeit, kann diese zu den offiziellen Nachschreibeterminen nachgeschrieben werden (einzusehen im Vertretungsplan). Werden auch diese versäumt, kann das Nachschreiben am Tag des Schulantritts erfolgen.

1.21. Die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln bei jeglichen Leistungsüberprüfungen, einschließlich des Nachschreibens, ist verboten. Es gelten die Regelungen des Leistungsbewertungserlasses.

1.22. Im Falle einer Erkrankung oder Abwesenheit ist jede Schülerin/jeder Schüler in vollzeitschulischen Bildungsgängen verpflichtet:

- sich bis 07:30 Uhr telefonisch oder per E-Mail im Sekretariat des jeweiligen Standortes zu melden und die Krankschreibung/Abwesenheit anzuzeigen und
- spätestens am dritten Werktag des Fernbleibens vom Unterricht eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein offizielles Schreiben einer zur Freistellung befugten Einrichtung vorzulegen.

Die Bescheinigung ist im Sekretariat des jeweiligen Standortes abzugeben oder per E-Mail an kontakt@bbs-beims.de (für Schüler/-innen am Standort Bodestraße) oder an salzmannstrasse@bbs-beims.de (für Schüler/-innen am Standort Salzmannstraße) zu senden.

Diese Verfahrensweise ist auch bei den durchzuführenden Praktika einzuhalten, zusätzlich ist der Praktikumsbetrieb über das Fernbleiben zu informieren.

- Schüler/-innen, die BAföG erhalten, müssen den Originalkrankenschein im Sekretariat abgeben.

Internetkrankenscheine werden nicht anerkannt.

Die Schulleitung behält sich das Recht vor, von Schülerinnen oder Schülern in begründeten Fällen die Vorlage eines Originalkrankenscheines zu verlangen.

Unentschuldigte Fehltage werden dem Ordnungsamt gemeldet.



1.23. Im Falle einer Erkrankung oder Abwesenheit ist jede Schülerin/jeder Schüler in der dualen Ausbildung verpflichtet:

- innerhalb von 14 Tagen nach der Gesundheitsmeldung/Abwesenheit eine Kopie des Krankenscheins oder ein Schreiben des Arbeitgebers oder einer zur Freistellung befugten Einrichtung in der Schule vorzulegen.

1.24. Ist aus bestimmten Gründen eine längere Abwesenheit vom Unterricht zwingend notwendig, so besteht für die Schülerinnen und Schüler nach Bekanntwerden des Abwesenheitsgrundes gegenüber der Schule eine sofortige Informationspflicht.

Für Fehlzeiten, die nicht aus Krankmeldungen resultieren, werden von den Lernenden oder den Ausbildungsbetrieben Freistellungsanträge mit einer Vorlagefrist von einer Woche ausgefüllt und der Klassenleitung vorgelegt.

Freistellungen für einen Tag können die Klassenleiter/-innen genehmigen. Bei Freistellungen ab zwei Tagen sind die Anträge mit einer Stellungnahme der Klassenlehrer/-in der Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen. Der Schüler/die Schülerin ist über die Genehmigung des Antrages zu informieren. Der Freistellungsantrag ist im Original im Klassenordner abzulegen und dient zum Nachweis für das „E“ im Klassenbuch.

2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

2.1. Grundsätzlich werden Ordnung, Sauberkeit und pfleglicher Umgang mit allen schulischen Einrichtungen eingehalten.

Auch außerhalb des Schulgeländes besteht die Verpflichtung des ordnungsgemäßen und respektvollen Verhaltens. Das schließt ein, dass sich alle Schülerinnen und Schüler höflich und freundlich gegenüber Anwohnern verhalten, keinen Müll auf Straßen und Fußwege werfen und sich nicht in Eingängen, Durchfahrten oder auf Grundstücken der benachbarten Gebäude aufhalten. Wer dabei beobachtet wird, muss damit rechnen, dass Anwohner das Ordnungsamt informieren.

Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen. Der Aufenthalt auf dem Schulhof oder an/in den Eingängen der Schule ist nicht gestattet.

2.2. Im Schulalltag, bei Havarien und in Notfällen ist den Anweisungen der Lehrkräfte, der Schulsozialarbeiterinnen, der Hausmeister und Sekretärinnen unbedingt Folge zu leisten.

2.3. Jeder hat selbst auf sein persönliches Eigentum zu achten. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

2.4. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen und Beschmutzungen verpflichten zum Schadenersatz. Entstandene Schäden sind unverzüglich der verantwortlichen Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden.

2.5. Für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist jeder Schüler/jede Schülerin selbst verantwortlich.

2.6. Die Schlüsselgewalt für die Unterrichtsräume der Schule haben die Lehrkräfte. Eine kurzzeitige Übergabe von Schlüsseln an Schülerinnen und Schüler oder andere Personen ist nicht gestattet.

2.7. Zum Ende jeder Unterrichtsstunde ist

- die Tafel zu säubern,
- Technik (Laptops u. ä.) zu verschließen und
- für ausreichende Durchlüftung zu sorgen.



2.8. Zum Ende des letzten Unterrichtsblocks:

- ist die Tafel zu säubern,
- ist Technik (Laptops u. ä.) zu verschließen bzw. in die dafür vorgesehenen Räume zurück zu bringen und zu verschließen
- ist das Licht auszuschalten, sind elektrische Geräte vom Netz zu trennen oder ist der Hauptschalter auszuschalten (SZ),
- ist der Raum in einem sauberen Zustand zu verlassen,
- sind alle Fenster zu schließen,
- sind die Stühle einzuhängen (die Sitzfläche befindet sich dann auf der Tischfläche),
- verlässt die Lehrkraft als Letzte den Raum und verschließt ihn.

2.9. Abfälle jeglicher Art sind unter Beachtung der Mülltrennung in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

2.10. Der Aufenthalt während der Pausen ist in den Pausenbereichen und auf dem Schulhof gestattet. Die Lehrkräfte kommen ihrer Aufsichtspflicht entsprechend der Aufsichtspläne nach. Während der Pausen sind die Unterrichtsräume ausreichend zu lüften.

2.11. Die Aufsicht während der großen Pausen erfolgt auf dem Hof bzw. in den Fluren. Bei schlechten Witterungsbedingungen wird je nach Standort ein Unterstellen im Schulgebäude ermöglicht. Die Entscheidung darüber treffen die Aufsicht führenden Lehrkräfte. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Weisungen der Lehrkräfte, der Schulsozialarbeiterinnen sowie denen der Schulhausmeister Folge zu leisten.

2.12. Die zur Pausenaufsicht eingeteilten Lehrkräfte stehen bei Konflikten als Gesprächspartner zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, Hinweisen auf gewalttätige Auseinandersetzungen unverzüglich nachzugehen und entsprechend zu handeln. Den Weisungen der Pausenaufsicht ist unabhängig von der Schulformzugehörigkeit Folge zu leisten.

2.13. Für das Verlassen des Schulbereichs während der Pausen oder in Zwischenstunden trägt jede Schülerin/jeder Schüler selbst die Verantwortung. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der Versicherungs- und Aufsichtsschutz.

2.14. Das Rauchen (einschließlich E-Zigaretten und Tabakerhitzer), das Inhalieren/Konsumieren von Lachgas oder ähnlichen Substanzen und der Umgang mit offenem Feuer ist in allen Schulgebäuden, einschließlich der Toiletten, verboten.

Auf dem Schulhof ist das Rauchen Schülerinnen und Schülern ab 18 Jahren nur im gekennzeichneten Raucherbereich gestattet. Die Zigarettenreste sind in den aufgestellten, dafür vorgesehenen Behältnissen auszudrücken und zu entsorgen.

2.15. Das Mitbringen, der Handel und der Konsum von Alkohol sowie Drogen jeglicher Art ist im gesamten Schulbereich verboten. Unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehende Schülerinnen und Schüler dürfen nicht am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen. Betroffene werden umgehend vom Ort der schulischen Veranstaltung verwiesen und haben sich unverzüglich beim zuständigen Arbeitgeber (duale Ausbildung) zu melden, wenn dieses noch verantwortbar ist. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in Vollzeitbildungsgängen sind die gesetzlichen Vertreter umgehend zu informieren. Die Schule behält sich vor, die Polizei zu informieren.

2.16. Jede Ideologie und jede Tat, die sich gegen die demokratische Grundordnung der BRD richtet, ist untersagt. Dies gilt auch in Bezug auf das Tragen und propagieren extrem antihumaner, antisemitischer, dem Grundgesetz widersprechender Symbole / Kleidung sowie das Verbreiten diesbezüglicher Parolen.



- 2.17. Den Schülerinnen und Schülern aller Klassen ist untersagt, Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Anscheinswaffen sowie gefährliche Gegenstände mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen (Waffengesetz vom 11.10.2002 in der gültigen Fassung). Dazu gehören alle im Waffengesetz als verboten bezeichnete Gegenstände (insbesondere große Taschenmesser, Teppichmesser, Butterfly Trainer, Baseballschläger, die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe), ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff-, Signal- und Softairwaffen, Waffenattrappen oder ähnliches) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Lernende, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt ist außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

- 2.18. Es ist untersagt, Tiere auf das Schulgelände und in das Schulgebäude mitzubringen.
- 2.19. Unfälle im Unterricht, auf dem Schulgelände und während des Schulweges sind unverzüglich der verantwortlichen Lehrkraft und im Sekretariat zu melden, da für jeden Unfall eine Registrierung bzw. Unfallanzeige erfolgen muss.
- 2.20. In speziellen Unterrichtsräumen, Funktionsräumen und in der Sporthalle bzw. Sportanlagen verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler laut der gültigen Raum- bzw. Nutzungsordnung.
- 2.21. Die Toiletten sind notwendige Gemeinschaftseinrichtungen, die besonders sauber zu halten sind. Sie sind kein Aufenthaltsraum für die Pausen. Wie im gesamten Schulgebäude besteht auch hier ein absolutes Rauchverbot.
- Schülerinnen und Schüler, die während des Unterrichts die Toilette aufsuchen müssen, melden sich für den Toilettengang bei der Lehrkraft ab und verlassen erst dann den Klassenraum.
- 2.22. Motorisierte Fortbewegungsmittel, Fahrräder, E-Scooter, Tretroller, Skateboards usw. sind auf den vorgegebenen Stellplätzen auf dem Schulhof abzustellen und gegen Diebstahl zu sichern. Zufahrts – und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.
- Es ist untersagt, E-Scooter, Fahrräder, Tretroller, Skateboards u. ä. mit in das Schulgebäude bzw. in die Klassenräume zu nehmen und diese im Schulgebäude zu nutzen.
- 2.23. Die Benutzung der Schulräume durch schulfremde Organisationen kann nur mit Genehmigungen der Schulleiterin erfolgen. Besucher müssen sich im Sekretariat anmelden.
- 2.24. Flyer, Zeitschriften, Tonträger und sonstige Informationsmaterialien dürfen auf dem Schulgelände nur nach Genehmigung durch die Schulleitung ausgehändigt, verteilt oder anderweitig verbreitet werden.

3. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Höflichkeit, Aufmerksamkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sind Grundbedingungen dafür, dass sich alle Schülerinnen und Schüler sowie und Lehrkräfte wohl fühlen und erfolgreich lernen, lehren und arbeiten können. Beeinträchtigt eine Schülerin/ein Schüler die Unterrichtsarbeit, können folgende Erziehungsmittel sofort durch die Lehrkräfte unter Wahrung der Persönlichkeit der Schülerin/des Schülers zur Anwendung kommen:

- Ermahnung,
- Wiederholung nachlässig angefertigter Arbeiten,
- fördernde und ergänzende häusliche Übungsaufgaben,
- erzieherische Gespräche mit Maßnahmen,



- schriftliche Androhung zur Einleitung einer Ordnungsmaßnahme,
- Benachrichtigung des Ausbilders und der Eltern/Personensorgeberechtigten (bis zum 18. Lebensjahr; zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr mit Zustimmung der Schülerin/des Schülers),
- kurzzeitiges (innerhalb einer Unterrichtsstunde) Verweisen aus dem Klassenraum unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Aufsichtspflicht (aktenkundige Belehrung).

Bei groben Verstößen und bei Gefahr für Personen und Sachen sind auf Beschluss der Klassenkonferenz folgende Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz zulässig:

1. der schriftliche Verweis,
2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen,
3. Überweisung in eine parallele Klasse,
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
5. Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.

In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

4. Objektbezogene Belehrung zur Hausordnung der BbS „Hermann Beims“ Magdeburg für das Hauptgebäude am Standort Salzmannstraße

- Der Zugang zum Schulgelände erfolgt über die beiden Hofeingangstüren.
- Die Ausgänge zur Straße sind nicht zu nutzen und sind auch keine Notausgänge.
- Die Ausgänge an den Seiten (Nord und Süd) sind Notausgänge und daher nur in Notfällen zu benutzen.
- Die Aufenthaltsflächen im Pausenbereich sind auf der Hofseite.
- Während der Hofpausen sind die Klassenräume und Fachkabinette verschlossen.
- Das Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern, Tretrollern, Skateboards ist nur in den auf dem Schulgelände befindlichen Fahrradständern erlaubt. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.
Das Anschließen an sämtlichen Zaunanlagen und Gebäudegittern ist untersagt.
- Das kostenfreie Parken mit PKW oder Motorrad auf den Parkflächen ist nicht gestattet.
Die Stadt Magdeburg bietet Parkplätze zur monatlichen Miete von 30,00 € an.
Bei Bedarf können sich Schüler/-innen im Sekretariat informieren.
Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Kosten trägt der Fahrzeughalter.
- Dieser Standort ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage gesichert. Das Auslösen von Alarm hat nur im Brandnotfall zu erfolgen. Bei Falschalarm entstehende Kosten für Feuerwehreinfahrten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.
- Der Zugang zum Keller ist nur bei Benutzung von Fachpraxisräumen oder Umkleieräumen gestattet.

5. Objektbezogene Belehrung zur Hausordnung der BbS „Hermann Beims“ Magdeburg für den Bereich Agrarwirtschaft am Standort Salzmannstraße

- Der Eingang zu dem Bereich Agrarwirtschaft erfolgt über die Sportplatz-Hofseite.
- Der Notausgang zur Salzmannstraße ist nur im Notfall zu nutzen.
- Der obere Bereich ist durch Schülerinnen und Schüler nicht zu betreten. Ausnahmen bilden notwendige Tätigkeiten unter Aufsicht der Lehrkraft.
- Der Agrar-Bereich am Ende des Schulgeländes ist nur im Beisein der Lehrkräfte über den entsprechenden Zugang zu betreten.



6. Objektbezogene Belehrung zur Hausordnung der BbS „Hermann Beims“ Magdeburg für den Bereich Holztechnik am Standort Salzmannstraße

- Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern in der oberen Etage im Kopfbau der Holzhalle ist nicht gestattet.
- Die Räume im Dachgeschoss des Kopfbauwerkes sind von Beschäftigten und Schülerinnen und Schülern nicht zu betreten.
- Der Holzlagerplatz ist nicht als Unterstellplatz für Schülerinnen und Schüler zu nutzen.

7. Objektbezogene Belehrung zur Hausordnung der BbS „Hermann Beims“ Magdeburg für das Gebäude am Standort Bodestraße

- Der Zugang zum Schulgelände erfolgt über den Haupteingang Bodestraße.
- Die Ausgänge an den Seiten (Ost und West) sowie an der Rückseite des Gebäudes (Nord) sind Notausgänge und daher nur in Notfällen zu benutzen.
- Die Aufenthaltsflächen im Pausenbereich befinden sich im Bereich des Haupteinganges (Bodestraße). Der Parkplatz im östlichen Bereich des Schulgeländes zählt nicht zu den Pausenflächen.
- Das kostenfreie Parken mit PKW oder Motorrad auf den Parkflächen ist nicht gestattet. Die Stadt Magdeburg bietet Parkplätze zur monatlichen Miete von 30,00 € an. Bei Bedarf können sich Schüler/-innen im Sekretariat informieren. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Kosten trägt der Fahrzeughalter.
- Das Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern, Tretrollern, Skateboards usw. ist nur in den auf dem Schulgelände befindlichen Fahrradständern erlaubt. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen. Das Anschließen an sämtlichen Zaunanlagen und Gebäudegittern ist untersagt.
- Der Zugang zum Keller ist nur bei Benutzung von Fachpraxisräumen gestattet.

8. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Hausordnung:

1. Hygienekonzept für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes
2. Alarm- und Evakuierungsplan
3. Brandschutzordnung

9. Kenntnisnahme

Alle Schülerinnen und Schüler sind an dem für sie ersten Unterrichtstag eines jeden Schuljahres/Ausbildungsjahres und danach halbjährlich durch die verantwortliche Klassenleiterin/den verantwortlichen Klassenleiter aktenkundig zu belehren.

10. In Kraft treten

Diese geänderte Hausordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Manske

Manske
Schulleiterin

Magdeburg, 01.08.2026